

**Bekenntnissynode
der Evangelischen Kirche
der altpreußischen Union.**

Wuppertal-Barmen, am 29. Mai 1934.

Unseren Evangelischen Gemeinden

geben wir Kenntnis von den Beschlüssen der ersten Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die am 29. Mai 1934 in Wuppertal-Barmen unter Beteiligung von Abgeordneten aus sämtlichen Provinzialkirchen getagt hat.

Die am 29. Mai 1934 in Wuppertal-Barmen versammelte Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ruft um der gegenwärtigen kirchlichen Not willen, in der unsere evangelische Kirche zusammenzubrechen und zu versinken droht, zum Zusammenschluß der bekennenden Kirche auf. Zu dieser bekennenden Kirche gehören alle evangelischen Christen im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die gewillt sind, sich um Schrift und Bekenntnis zu sammeln und auf dieser unveräußerlichen Grundlage eine wahrhaft evangelische Gestalt der Kirche zu gewinnen.

Die Sammlung erfolgt innerhalb der Landeskirche und bedeutet keinen Kirchenaustritt; vielmehr erhebt die bekennende Kirche vor jedem christlichen Gewissen und vor aller Öffentlichkeit den Anspruch, daß sie allein die rechtmäßige Evangelische Kirche der altpreußischen Union ist, weil nur sie die bekenntnismäßige Grundlage und eine daran zu bindende verfassungsmäßige Ordnung der Kirche festhält. Die bekennende Kirche sieht sich genötigt, sich zusammenzuschließen und sich eine eigene äußere Ordnung zu geben, weil sie sich dafür verantwortlich weiß, eine rechte kirchliche Versorgung ihrer Glieder mit Wort und Sakrament wieder herzustellen und zu sichern. Dafür gibt es heute keinen anderen Weg mehr als den, die bekennende Kirche innerhalb der Landeskirche selbständig zu sammeln und zu ordnen.

I.

Der Aufbau der „Bekennenden Kirche der altpreußischen Union“.

Für diese Sammlung und Ordnung werden folgende **Grundsätze als vorläufiges Arbeitsprogramm** aufgestellt und für die bekennende Kirche als verbindlich erklärt:

1. Der Aufbau der bekennenden Kirche muß mit dem Aufbau der „**Bekenntnisgemeinde**“ seinen Anfang nehmen. Dazu müssen alle Gemeindeglieder aufgerufen werden, denen es ernst damit ist, daß sie sich zu Gottes Wort und zum Tisch des Herrn halten und ein christliches Leben führen wollen. Wer diesem Ruf Folge leistet, wird auf Grund einer schriftlich zu vollziehenden Verpflichtung durch den Gemeindebruderrat aufgenommen und in die Gemeindefliste eingetragen. Der Gemeindebruderrat ist für die Leitung der Bekenntnisgemeinde verantwortlich und soll künftighin von den im kirchlichen Leben tätigen und bewährten Gliedern erwählt werden. Die Bekenntnissynode der evangelischen Kirche der altpreußischen Union wird einheitliche Richtlinien für die Verpflichtung der Gemeindeglieder und für die Gemeinde-

liste, sowie einheitliche Grundsätze für die Aufnahme in die Bekenntnisgemeinde und für die Wahl des Gemeindebruderrats aufstellen und in Kraft setzen. Sie wird ferner Weisungen ergehen lassen, nach denen Sammlung, Pflege und Dienst der Bekenntnisgemeinde geschehen sollen.

2. Die „**Bekenntnissynode des Kirchentrefes**“ schließt die Bekenntnisgemeinden ihres Bezirks in sich zusammen und wird aus den Gemeindebruderräten der zugehörigen Bekenntnisgemeinden gebildet. Sie hat den Aufbau der Bekenntnisgemeinden in ihrem Bezirk, vor allem auch in kirchlich verwaisten und unkirchlich geleiteten Gemeinden zu fördern und dem gemeinsamen Dienst Anregung, Weisung und Ordnung zu geben. Ihre Leitung liegt bei einem Bruderrat, der aus seiner Mitte einen Synodalen Arbeitsausschuß für die laufenden Aufgaben bestellt. Das Nähere regelt eine von der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ergehende Ordnung.

3. Die Bekenntnisgemeinden einer Kirchenprovinz bilden in ihrer Gesamtheit die bekennende Kirche der Provinz. Sie findet ihre Vertretung in der „**Bekenntnissynode der Provinz**“, die aus den Bekenntnissynoden der Kirchentrefe gebildet wird. Ihr liegt es ob, für eine einheitliche Leitung und Haltung der bekennenden Kirche der Provinz zu sorgen und gemeinsame Aufgaben durchzuführen.

Sie soll sich der äußeren und inneren Mission annehmen und sich für die Pflege des Pfarrerstandes und die Ausbildung des Pfarrernachwuchses verantwortlich wissen. Im Provinzialbruderrat sollen die einzelnen Gebiete der Provinz möglichst vertreten sein; auch aus seiner Mitte ist wiederum ein Arbeitsausschuß für die laufenden Aufgaben zu bilden. Für die verschiedenen Aufgabengebiete sind Ämter und Arbeitskreise zu schaffen. Nähere Anweisungen erläßt die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

4. Die „**Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union**“ stellt die Vertretung der gesamten bekennenden Kirche im Gebiet der altpreußischen Provinzen dar. Sie allein vertritt die bekennende Kirche gegenüber den kirchlichen Behörden und allen Organen des staatlichen und öffentlichen Lebens. Sie regelt das Verhältnis der bekennenden Kirche in Ostpreußen zu der Bekenntnisgemeinschaft der Deutschen Evangelischen Kirche und bestimmt die altpreußischen Mitglieder der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche. Für die bekennende Kirche der altpreußischen Union übernimmt sie füngemäß die Aufgaben der Generalsynode und durch ihren Bruderrat diejenigen des Kirchensenats, während ein vom Bruderrat zu wählender Arbeitsausschuß von fünf Mitgliedern die ständige Leitung und Vertretung übernimmt. Das Nähere wird in einer von der Bekenntnissynode zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

5. Die bekennende Kirche erkennt ausdrücklich an, daß alle ihre Glieder von ihr ausreichende kirchliche Versorgung erwarten dürfen. Wo die kirchliche Versorgung heute Not leidet, indem der bekennenden Gemeinde und ihren rechtmäßigen Pfarrern die Benutzung der kirchlichen Räume unmöglich gemacht wird, oder indem es an Predigern fehlt, die das Wort Gottes schrift- und bekennnisgemäß verkünden, hat ihre Hilfe einzusetzen, die in der Errichtung von Predigtstätten und in der Bestellung von Pfarrern der bekennenden Kirche besteht und solange aufrecht zu erhalten ist, bis der Notstand behoben ist.

Die hierfür und für den sonstigen Dienst der bekennenden Kirche erforderlichen Mittel werden in der Weise aufgebracht, daß von den Gliedern der bekennenden Gemeinden eine freiwillige Selbstbesteuerung in Höhe von mindestens 10% der in der Kirchengemeinde veranlagten Kirchensteuern durchgeführt wird. Das Aufkommen ist an die Bekenntnissynode der Provinz abzuführen, die ihrerseits die Bekenntnisgemeinden, die Bekenntnissynoden der Kirchentrefe und die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union mit den erforderlichen Mitteln zu versehen hat.

Die Regelung der in den Gottesdiensten der Bekenntnisgemeinden einzusammelnden Kollekten wird demnächst erfolgen; es soll aber schon jetzt darauf Bedacht genommen werden, daß in jedem Gottesdienst, wie auch bei sonstigen Veranstaltungen regelmäßig für die Not der bekennenden Kirche gesammelt wird. Die Mittel sind, soweit sie nicht in der Gemeinde selbst benötigt werden, an den Provinzialbruderrat abzuführen.

II.

Die Rechtslage der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

- I. Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union begründet im Vorpruch ihrer Verfassungsurkunde vom 29. 9. 22 ihren Anspruch, die bestehende evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens neu zu verfassen und nicht etwa eine neue Kirche zu gründen, darauf, daß sie „getreu dem Erbe der Väter auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen Evangelium von Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns Gekreuzigten und Auferstandenen, dem Herrn der Kirche“ steht und die fortdauernde Geltung ihrer im einzelnen aufgeführten Bekenntnisse anerkennt. „Das in diesen Bekenntnissen bezeugte Evangelium ist die unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche.“

Soweit die gegenwärtigen Amtsträger und Vertretungen, gleichgültig auf welcher Stufe des kirchlichen Aufbaus, die unaufgebbare Grundlage der Kirche verlassen haben, haben sie das Recht verwirkt, im Namen der rechtmäßigen Kirche zu sprechen, sie zu vertreten oder zu leiten. Es ist nicht tragbar, daß auf Grund formalrechtlicher Auslegung der Verfassung ihrem Sinne entgegen dieser Anspruch behauptet wird. Vielmehr steht das Recht, die Kirche zu gestalten, zu leiten und zu vertreten, allein denen zu, die das in den bestehenden Bekenntnissen bezeugte Evangelium als unveränderliche Grundlage der Verfassung und Rechtsgestaltung der Kirche festhalten. Sie sind die rechtmäßige Evangelische Kirche der altpreußischen Union.

- II. Die bekennnistreuen Gemeinden haben sich weithin bereits sichtbar gesammelt und zu freien Synoden zusammengeschlossen. Aber auch da, wo dies noch nicht geschehen ist, sind sie vorhanden und stellen die rechtmäßige Kirche dar, selbst wo sie Minderheit sind. Darum ist die aus Vertretern der freien Bekenntnissynoden und der bekennenden Gemeinden zusammengesetzte Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union berufen und befugt, im Namen dieser Kirche rechtmäßig zu sprechen und zu handeln.

Anstelle einer Generalsynode, die durch ihre unkirchliche Zusammensetzung wie durch ihr unchristliches Handeln ihre Unrechtmäßigkeit bewiesen hat, tritt mit dem Anspruch, alle Rechte der Generalsynode auf sich zu vereinigen, die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Sie wird dazu gezwungen durch den gegenwärtigen Notstand der Kirche und übt ihr Amt solange aus, bis auf dem Wege wirklich kirchlicher Wahlen wieder eine Generalsynode geschaffen ist, der sie die von ihr übernommenen Aufgaben übertragen kann.

- III. Die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union stellt fest:

1) Die Kirchenwahlen vom 23. 7. 33 sind weithin unter Mißachtung kirchlicher Gesichtspunkte und unter Anwendung unchristlicher Gewalt vollzogen worden. Die so gewählten Vertretungen der Gemeinden bis hinauf zur Generalsynode stehen auf einer anderen Grundlage als dem in den geltenden Bekenntnissen bezeugten Evangelium. Das zeigt sich in ihrer Zusammensetzung wie in ihrem Handeln. Soweit dies aber der Fall ist, stellen sie keine rechtmäßige und rechtswirksame kirchliche Vertretung dar und werden deshalb als solche nicht mehr anerkannt.

2) Mit Hilfe solcher unkirchlicher Körperschaften ist die Leitung der Kirche in die Hand von Männern gekommen, die sie durch ihr unkirchliches und unchristliches Handeln ständig verraten. Sie haben die ihnen hörigen Körperschaften dazu mißbraucht, alle Macht in der Kirche an sich zu reißen. Zielbewußt haben sie die Stimme der wahren Gemeinde mundtot gemacht und das bischöfliche Amt mit dem unevangelischen Inhalt hierarchischer Macht und Willkür erfüllt. Die Bekenntnissynode spricht ihnen darum die Macht ab, die sie sich selbst angemacht haben.

3) Die seit dem Tage der Kirchenwahlen von den unkirchlichen Synoden beschlossenen Kirchengesetze und die von den ungeistlich verfahrenenden Bischöfen und ihren Organen erlassenen Verordnungen haben kirchliche Geltung nie besessen und werden von der Bekenntnis-

Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ausdrücklich für kraftlos erklärt. Das gilt in Sonderheit für die unzulässige Pauschalübertragung der Vollmachten von Synoden auf andere Organe, für die Uebernahme dieser Vollmachten durch den Landesbischof und die Bischöfe auf ihre Person, für den verfassungswidrigen Raub der Verwaltung und des Vermögens der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union durch die Deutsche Evangelische Kirche. Die Synode stellt fest, daß die in Artikel 1 der Verfassungsurkunde festgelegte Selbständigkeit der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union unvermindert fortbesteht.

- IV. Die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hat in der gegenwärtigen kirchlichen Notlage folgende Aufgaben:
1. sie wacht über die Verfassung gemäß dem Bekenntnis,
 2. sie sammelt in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union die bekennende Gemeinde und vertritt sie,
 3. sie berät ihre Glieder, fördert deren Gemeinschaft und nimmt gemeinsame Aufgaben in Angriff,
 4. sie setzt an die Stelle der bekennnis- und verfassungswidrigen Körperschaften und Behörden Notorgane, die sich zu der unantastbaren Grundlage der Kirche im Evangelium gemäß den reformatorischen Bekenntnissen halten.
- V. Die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union trägt der Neubefindung auf die reformatorischen Sonderbekenntnisse Rechnung, indem sie ihre Gemeinden aufruft, die Bedeutung ihres Bekenntnisses für den Aufbau der Gemeinde zu erkennen und ihren Bekenntnisstand festzustellen. Sie erwartet, daß die Mitglieder der Bekenntnissynoden auch gelegentlich der Synodaltagungen zu Arbeitskreisen ihres Sonderbekenntnisses zusammen treten, um an den gemeinsamen Anliegen ihres Bekenntnisses Anteil zu nehmen und mitzuarbeiten. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Gemeindezugehörigkeit und die in der Union bestehende Abendmahlsgemeinschaft werden nicht berührt.
- VI. Die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ist sich der starken Kräfte bewußt, die trotz der Verschiedenheit der in Geltung bleibenden Bekenntnisse zu einem festen Zusammenschluß der Deutschen Evangelischen Kirche drängen. Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union ist bereit, bei voller Wahrung ihres eigenen Bestandes mit den anderen selbständigen Kirchen in der Deutschen Evangelischen Kirche treu zusammenzustehen und gemeinsam zu handeln.
- VII. Den Weg zu einer solchen Einheit sieht die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nicht in dem gewaltsamen Ausbau einer zentralen Befehlsgewalt, die ihre Rechtfertigung dem der Kirche wesensfremden weltlichen Führerprinzip entnimmt. Wohl aber ist das Bewußtsein der gemeinsamen reformatorischen Grundlage, bei voller Achtung und Anerkennung der bekennnismäßigen Verschiedenheiten, stark genug, um das Vertrauen zu schaffen, auf das die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche sich gründen muß.

Der Bruderrat:

Präses D. Koch, Bad Deynhausen
Pfarrer Lic. Dr. Bedmann, Düsseldorf
Pastor Karl Zimmer, Wuppertal-Barmen

Pfarrer Jacobi, Berlin
Kaufmann Lint, Düsseldorf
Pfarrer Niemöller, Berlin-Dahlem.